

Kirchengesetz
zur Durchführung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Datenschutz-Durchführungsgesetz)

Vom 16. April 2018 (ABl. 2018 S. A 62)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung und § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz) vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017, S. 353) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Landeskirche errichtet für den Bereich der Landeskirche und ihres diakonischen Werks gemäß § 39 EKD-Datenschutzgesetz eine unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Die Aufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung der Landeskirche die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auch für den Bereich anderer Landeskirchen und diakonischer Werke wahrnehmen.

(2) Die Kirchenleitung bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz leitet die Aufsichtsbehörde und vertritt sie nach außen.

(3) Die Amtszeit des oder der Beauftragten für den Datenschutz beträgt sechs Jahre und setzt sich bis zum Amtsantritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Landeskirche kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann zum EKD-Datenschutzgesetz und zu diesem Kirchengesetz weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.